

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

Geschäftszeichen:

24.09.2010

III 51-1.7.1-29/10

Zulassungsnummer:

**Z-7.1-1702** 

Antragsteller:

Betonsteinwerke Paul Ahrens KG

Frühlingstraße 39- 43 22525 Hamburg Geltungsdauer bis:

30. August 2015

Zulassungsgegenstand:

Innenauskleidung aus Leichtbeton für die Querschnittsverminderung bestehender Schornsteine

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-1702 vom 31. August 2000, geändert und verlängert mit Bescheid vom 30. August 2005.







Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-1702

Seite 2 von 4 | 24. September 2010

Deutsches Institut

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z41824.10 1.7.1-29/10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-1702

Seite 3 von 4 | 24. September 2010

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist eine Innenauskleidung aus Leichtbeton für die Querschnittsverminderung bestehender Schornsteine aus Mauerwerk.

Querschnittsverminderungen dürfen nur an bestehenden Schornsteinen durchgeführt werden, die mit Ausnahme der Bemessung ihrer lichten Querschnitte den baurechtlichen/bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Anwendung der Zulassung setzt voraus, dass die bestehenden Schornsteine gegen Rußbrände beständig sind, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens 0,12 m²K/W aufweisen.

Nach der Querschnittsverminderung entspricht der Schornstein der Produktklassifizierung T400 N2 D 3 G50<sup>1</sup> nach DIN V 18160-1: 2006-01<sup>2</sup>.

### 2 Bestimmungen für die Bauart

Vor der Querschnittsverminderung sind die Schornsteine so zu reinigen, dass ihre innere Oberfläche frei von lockeren Bestandteilen und wesentlichen Verbrennungsrückständen ist. Der Leichtbeton für die Innenauskleidung darf nur mit Zuschlägen nach DIN EN 12620:2008-07³ hergestellt werden. Kornzusammensetzung, Zementgehalt, Zusatzstoffe und Konsistenz der Mischung müssen der beim DIBt hinterlegten Zusammensetzung entsprechen. Die Dicke der Innenauskleidung muss mindestens 10 mm betragen.

Die Innenauskleidung ist mit einem zylinderförmigen, nach oben spitzlaufenden Gerät einzubringen. Durch eine oben auf den Schornstein angebrachte Seilwinde wird das Verdichtungsgerät durch den lichten Querschnitt des Schornsteins hochgezogen und der aufgefüllte Leichtbeton gegen die Innenwandungen der Schornsteine verpresst, so dass ein Leichtbeton mit geschlossenem und homogenem Gefüge entsteht. Die vorhandenen Öffnungen der Rauchgaseinführungen und Reinigungsverschlüsse werden manuell an den lichten Querschnitt der Innenauskleidung angeformt.

#### 3 Übereinstimmungsnachweis

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführte Innenauskleidung aus Leichtbeton bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Der Unternehmen, der die Innenauskleidung mit Leichtbeton erstellt, muss gegen über dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Querschnittsverminderung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Erläuterungen zur Produktklassifizierung in Abschnitt 5.1 von DIN 18160-1:2006-01

DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen - Planung und Ausführung
DIN EN 12620:2008-07 Gesteinskörnungen für Beton

Z41824.10

1.7.1-29/10

Deutsches Institut | für Bautechnik



## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-1702

Seite 4 von 4 | 24. September 2010

## 4 Entwurf und Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN EN 13384-1<sup>4</sup>.

#### 5 Kennzeichnung

Jeder Schornstein ist nach der Querschnittsverminderung im Bereich der unteren Reinigungsöffnung mit einem fest anzubringenden Schild mit nachstehenden Angaben dauerhaft zu kennzeichnen:

- Querschnittsverminderung entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-1702.
- T400 N2 D 3 G50 nach DIN V 18160-1: 2006-01

Rudolf Kersten Referatsleiter Beglaubigt

Deutsches Institut
für Bautechnik